

Abfertigung Neu für Freiberufler seit 1.1.2008

Die Betriebliche Vorsorge wurde mit Anfang dieses Jahres ausgeweitet.

Seit 1.1.2008 können Freiberufler bzw. Land- und Forstwirte **freiwillig** Beiträge in eine Vorsorgekasse einzahlen.

Wer kann die Möglichkeit zur freiwilligen Beitragszahlung nutzen?

- freiberufliche Apotheker, freiberufliche Ärzte und Zahnärzte, Patentanwälte
- Land- und Forstwirte
- Rechtsanwälte
- Notare
- Ziviltechniker
- Personen, die nach § 2 GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, aber nicht der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG unterliegen.

Bis wann muss man sich für eine Beitragsleistung entscheiden?

Personen, die mit dem 1.1.2008 Freiberufler sind, müssen sich **bis 31.12.2008** entscheiden, ob sie einen Beitrag in eine Betriebliche Vorsorgekasse leisten wollen. Personen, die erst später zu Freiberuflern werden, haben 12 Monate Zeit für die Entscheidung.

Wie hoch ist der Beitrag?

1,53% der Beitragsgrundlage für die Pensions- bzw. Krankenversicherung, unter Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage, unterschiedlich je nach Berufsgruppe.

Wie erfolgt die Beitragszahlung?

Mit Ausnahme der Rechtsanwälte, für die eine direkte Beitragszahlung vorgesehen ist, werden die Beiträge über die Sozialversicherungsträger abgeführt.

Wann kann man die Beitragszahlung wieder beenden?

Entscheidet man sich zur Beitragszahlung, dann kann man diese bis zur Beendigung der Tätigkeit weder einstellen noch aussetzen.

Wann hat man Anspruch auf Auszahlung?

Nach zumindest drei Beitragsjahren und Beendigung der Pflichtversicherung bzw. bei Beendigung der Berufsausübung und einer dann beginnenden Wartezeit von zwei Jahren besteht ein Auszahlungsanspruch.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

APK Vorsorgekasse AG